

Mutation der Grundwasserschutzzonen „Aumatt- und Rappenlochquelle“, Bretzwil und Lauwil, Genehmigung

5. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, werden die von der Gemeindeversammlung Bretzwil am 17. Juni 2016 beschlossenen Grundwasserschutzzonen „Aumatt- und Rappenlochquelle“, bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern BL 15 WZ 00 00 versehenen Pläne.
6. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, werden die von der Gemeindeversammlung Lauwil vom 20. September 2016 beschlossenen Grundwasserschutzzonen „Aumatt- und Rappenlochquelle“, bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern BL 38 WZ 00 00 versehenen Pläne.
7. Die durch die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 667 am 7. März 1978 und Nr. 2578 am 28. Oktober 1986 beschlossenen Pläne (15 ZP 01 02 und 15 ZP 01 06) sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.